4/07/2022 **Gemeinde Selmsdorf**
Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ - Abwägungsbeschluss -

Amt Schönberger Land	*Bearbeitung:*
Fachbereich IV	Lisa Watermann
Datum	*Bearbeiter/in-Telefonnr.:*
03.08.2022	038828/330-1410

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)	11.08.2022	Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat am 17. Mai 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Zwischen dem 07. Juni 2022 und dem 11. Juli 2022 wurde daraufhin die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt (siehe Anlagen). In der Sitzung wird hierzu ergänzend vorgetragen.

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung hat die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den privaten Einwendern, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen
Keine

Anlage/n

1	Anlage 1 - Bebauungsplan Nr. 25 - Beschlussempfehlungen der eingegangenen Stellungnahmen (öffentlich)

GEMEINDE SELMSDORF

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“

Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 03.08.2022

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
04. Juli 2022

Amt Schönberger Land
Für die Gemeinde Selmsdorf
Am Markt 15
23923 Schönberg

ASL-23923

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-81/22
Datum: 28.06.2022

nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), WM V 750

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Selmsdorf

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 07.06.2022 (Posteingang: 07.06.2022)
Ihr Zeichen: 61.27.34.25

Sehr geehrte Frau Müller,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele
Zur Bewertung hat der Entwurf zum Bebauungsplans Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Selmsdorf bestehend aus Planzeichnung (Stand: Mai 2022) und Begründung vorgelegen.

Der im Auftrag der Freiwilligen Feuerwehr Selmsdorf erarbeitete Brandschutzbedarfsplan kommt zu dem Ergebnis, dass das vorhandene Gerätehaus der Feuerwehr nicht den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften entspricht und somit unverzüglich Handlungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Selmsdorf mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 25 den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses vor. Da eine bauliche Erweiterung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zu den Beurteilungsgrundlagen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und den Planungszielen zur Kenntnis.

1

des bestehenden Feuerwehrgerätehauses nicht möglich ist, hat sich die Gemeinde Selmsdorf für den Neubau im Zentrum des Hauptortes, direkt angrenzend an die B 104, entschieden.

Raumordnerische Bewertung
Die Gemeinde Selmsdorf wird gem. Programmsatz 3.1.2 (7) **Z** RREP WM dem Stadt-Umland-Raum Lübeck zugeordnet. Gem. Programmsatz 3.2.2 (3) RREP WM soll die Gemeinde Selmsdorf in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen. Damit verbunden ist auch die Notwendigkeit, Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie entsprechende infrastrukturelle Ausstattungen vorzuhalten. Mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird hierzu ein Beitrag geleistet.

Bewertungsergebnis
Das Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Abschließende Hinweise
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jana Eberle

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sie entsprechend des Programmsatzes 3.1.2 (7) **Z** RREP WM dem Stadt-Umland-Raum Lübeck zugeordnet wird und somit gem. Programmsatz 3.2.2 (3) RREP WM in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und Gewerbe aufnehmen soll.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht mit dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ein Beitrag zur Schaffung der damit einhergehenden notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattung geleistet werden kann.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf übersendet dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 25.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung und Planung

Amt Schönberger Land
11. Juli 2022

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Schönberger Land
Für die Gemeinde Selmsdorf
Am Markt 15
23923 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen Alina Dittmer
Zimmer 2.219 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6311 **Fax** 03841 3040 86311
E-Mail a.dittmer@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
Grevesmühlen, 07.07.2022

ASL-23923

Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 07.06.2022, hier eingegangen am 08.06.2022

Sehr geehrte Frau Kortas - Holzerland,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Selmsdorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand 17. Mai 2022 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde	**FD Umwelt und Kreisentwicklung** • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur • Straßenbaulastträger, Straßenaufsichtsbehörde	**FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** • Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	**FD Kommunalaufsicht**
FD Kataster und Vermessung	

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alina Dittmer
SB Bauleitplanung

Anlage
Fachdienst Bauordnung und Planung
Bauleitplanung
Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines
Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Selmsdorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses schaffen, um den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen, welche aus dem aktuellen Brandschutzbedarfsplan hervorgehen. Somit soll die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sichergestellt werden.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel
Die Gemeindevertretung geht in ihrer Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung nach Maßgabe § 13 a BauGB davon aus, dass sie das Aufstellungsverfahren als vereinfachte Änderung nach § 13 a BauGB durchführt. Ob und in wieweit jedoch die Anwendung des Planungsinstrumentes zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach Maßgabe § 13 a BauGB gerechtfertigt ist, konnte der Begründung nicht entnommen werden. Zur rechtsicheren Gestaltung des Planverfahrens wird der Gemeindevertretung empfohlen, entsprechend § 13 a Abs. 1 BauGB nachzuweisen, dass die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des Planverfahrens erfüllt sind.
Darüber hinaus sollte die Satzungsbezeichnung über dem Übersichtsplan geändert werden. Dazu schlage ich nachfolgende Satzungsbezeichnung vor:
„Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Selmsdorf „Neubau Feuerwehrgerätehaus" nach Maßgabe § 13 a BauGB".
Da sich die vorliegende Planung nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, wird dieser entsprechend § 13 a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Zuge der Berichtigung angepasst.

III. Planerische Festsetzungen
Planzeichnung:
Zur besseren Orientierung sind Gemarkung, Flur und Flurstück auf die Planzeichnung zu übernehmen.

Planzeichenerklärung:
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Ich weise darauf hin, dass mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB noch kein Nutzungsrecht für das Begehen, Überfahren sowie für das Verlegen und Unterhalten von Leitungen begründet wird, es werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen geschaffen. Die Flächen werden vor widersprechenden Nutzungen geschützt, d.h. die Festsetzung hindert den Eigentümer, das Grundstück in einer Weise zu nutzen (z. B. durch Errichtung baulicher Anlagen), die die Ausübung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes behindert oder unmöglich machen würde.

Seite 3/14

Fachdienst Bauordnung und Planung
Bauleitplanung

Zu I.: Die Ausführungen zum Ziel der Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu II.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass in der Begründung zur Planung nicht auf die Maßgaben des § 13 a BauGB eingegangen werden. Dies wird entsprechend ergänzt.

Der Hinweis zur Bezeichnung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Selmsdorf belässt es jedoch dabei, das gewählte Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 10 BauGB in der Präambel zu benennen.
Der Hinweis zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Zu III.: *Planzeichnung*: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemarkung und Flur werden in die Planzeichnung übernommen. Die Flurstücke sind bereits Bestandteil der Planzeichnung.

Planzeichenerklärung:
Der Hinweis zu den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, Grunddienstbarkeit (BGB) oder durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechts oder durch Enteignung gegen Entschädigung.

Text - Teil B:
Zu 1.4
Der angegebene Bezugspunkt ist in der Planzeichnung einzutragen.
Zu 5.1/5.2/5.3
Bis Satzungsbeschluss sind Pflege und Unterhalt der festgesetzten Maßnahmen zu regeln und ggf. in einem städtebaulichen Vertrag festzuhalten.

IV. Begründung
In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.
Zu 3.3
Die Ausfahrt im Bereich der „Straße des Friedens" ist ebenfalls in der Planzeichnung darzustellen.
Zu 4.
Alle Punkte der betreffenden Ver- und Entsorgung sind bis Satzungsbeschluss abschließend zu regeln.
Die Festsetzung, dass oberirdische Gas- und Öltanks aus gestalterischen Gründen nicht zulässig sind, kann unter den Örtlichen Bauvorschriften im Textteil B aufgenommen werden, um sie planungsrechtlich zu sichern.

Vorbeugender Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen
Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.
Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.
Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Seite 4/14

Text – Teil B:
Zu 1.4: Als Bezugspunkt wird die vorhandene Geländehöhe ü. NHN definiert. Die vorhandenen Geländehöhen sind Bestandteil der Planzeichnung. Ein weiterer Bezugspunkt wird nicht definiert.

Zu 5.1/5.2/5.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu IV.:
Zu 3.3: Die Ausfahrt im Bereich der Straße der Freiheit ist bereits Bestandteil der Planzeichnung und wird im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche inkl. der notwendigen Sichtdreiecke dargestellt.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorbeugender Brandschutz

Die Hinweise zum allgemeinen Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Erreichbarkeit bebaubarer Flächen werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Seite 5/14

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

7

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.

FD Umwelt und Kreisentwicklung

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

Seite 6/14

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass keine Änderungen der Planung vorzunehmen sind.

FD Umwelt und Kreisentwicklung

Untere Wasserbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Zu 1.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt wird.
Es wird weiter zur Kenntnis genommen, dass die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für den Zweckverband Grevesmühlen besteht. Der Hinweis zu Anschlussgestattungen wird zur Kenntnis genommen.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden.
Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.
Der Betrieb einer Waschanlage ist mit dem Verband abzustimmen.

Zu 2.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden obliegt und die Gemeinde Selmsdorf diese Pflicht dem Zweckverband Grevesmühlen übertragen hat.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes Grevesmühlen. Die Beseitigung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Gemäß der Begründung zum Plan soll das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Parkflächen über entsprechende Versickerungsanlagen in den Untergrund abgeleitet werden. Durch ein hydrogeologisches Gutachten wurden entsprechende günstige Verhältnisse erkundet.

Zu 3.: Die allgemeinen Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.

Bei der öffentlichen Erschließung (öffentlicher Parkplatz) durch die Gemeinde bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (hier Grundwasser) darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt DWA-M 153 mit den Ausführungen in Bezug auf Versickerung von Niederschlagswasser ist gültig und anzuwenden.
Die jeweilige Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar sein.
Die öffentlichen Abwasseranlagen wie zB. Rückhaltebecken oder vorgesehene Versickerungsanlagen sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen. Die erforderlichen Größen der Flächen sind fachtechnisch zu ermitteln und dürfen wasserrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.
Bei der Beantragung des wasserrechtlichen Verfahrens tritt, auch bei der Erschließung durch eine private Erschließungsgesellschaft, die Gemeinde bzw. der beauftragte Zweckverband als Antragsteller auf.
Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ableitung von gefassten Niederschlagswasser im Bereich der öffentlichen Erschließung grundsätzlich der Erlaubnis bedarf.

Innerhalb des Plangebietes sind keine ausschließlich öffentlichen Abwasseranlagen vorgesehen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Versickerungsanlage innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO Feuerwehr vorgesehen. Die technischen Details werden im Rahmen des Erschließungsantrages behandelt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

5.Gewässerschutz:

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Der Hinweis zu LAU-Anlagen wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zu beachten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)
LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)
BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	x
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Untere Naturschutzbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Seite 8/14

Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 25 „Feuerwehr" der Gemeinde Selmsdorf befinden sich Bäume, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Im Planverfahren ist die Vermeidung (15 Abs. 1 BNatSchG) von Eingriffen in geschützte Bäume zu prüfen.
Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.
Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

Entsprechend des Satzungsentwurfs ist es geplant im südlichen Planbereich innerhalb des Wurzelbereiches eines straßenbegleitenden Baumes (Linde) Parkplatzflächen auszuweisen. Die Flächen innerhalb des Wurzelbereiches dieses Baumes werden derzeit temporär als Parkplätze genutzt. Die Flächen sind verdichtet aber nicht versiegelt. Zur Umsetzung der Planungen werden zusätzlich Abgrabungen und Flächenversiegelungen im Wurzelbereich des geschützten Baumes erforderlich. Diese Maßnahmen können zu einer Beschädigung des Wurzelsystems des Straßenbaumes führen. Die Standortverhältnisse des betroffenen Baumes werden erheblich verändert.
Es ist daher im weiteren Planverfahren gutachterlich nachzuweisen, dass die geplante Ausweisung und der Ausbau von Parkplatzflächen im Wurzelbereich der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Linde zu keinen Beschädigungen oder erheblichen Beeinträchtigungen des Baumes führen werden.
Können Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des Baumes nicht ausgeschlossen werden und sind diese nicht durch geeignete Maßnahmen zum Baumschutz zu vermeiden, ist auch für diesen Baum ein entsprechender Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Seite 9/14

Baum- und Alleenschutz
Die Hinweise zum § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Baumfällungen im Plangebiet wird ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt.
Die Gemeinde hat sich intensiv mit der möglichen Beeinträchtigung des straßenbegleitenden Baumes (Linde) durch die Versiegelung der Parkplatzfläche auseinandergesetzt. Beeinträchtigungen im Wurzelschutzbereich der Linde werden durch folgende Festsetzung ausgeschlossen:
Alle Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass jegliche Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen im Wurzelschutzbereich, unter Beachtung der aktuell geltenden Fachstandards, unterbleiben (u.a. Such- und Handschachtung, Wurzelschutzbrücken und Kiespackungen). Die verkehrlichen Anlagen sind so zu errichten, dass von keiner Wurzelschädigung auszugehen ist.
Außerdem wird zum Schutz des Wurzelschutzbereiches folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:
Im Zuge der Baudurchführung sind geeignete Baumschutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutz der Gehölzbestände gegen Anfahrschäden, Verdichtung im Wurzelbereich, Beschädigung des Stammes und der Rinde durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstigen Bauvorgängen erfolgt durch geeignete Stammschutzmaßnahmen. Die stammnahen Wurzelbereiche sind außerhalb des Baufeldes nicht durch Bautechnik zu befahren bzw. durch Baustelleneinrichtungen und Ablagerungen zu belasten.
Zusätzlich dazu wird im Umweltbericht detailliert beschrieben, wie die Arbeiten im Wurzelschutzbereich zu erfolgen haben:
„Im Süden des Plangebietes erfolgt die Schaffung der Parkplatzfläche bis in den
Wurzelschutzbereich eines Straßenbaumes. Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen, in diesem Bereich, werden alle Maßnahmen ergriffen (u. a. Such- bzw. Handschachtung, Wurzelschutzbrücken und Kiespackungen), um den Wurzelschutzbereich des vorhandenen nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Baumes nicht zu beeinträchtigen bzw. zu beschädigen. Die verkehrlichen Anlagen werden so errichtet, dass von keiner Schädigung der Wurzeln auszugehen ist. Die Tiefbaufirmen werden explizit darauf hingewiesen die baulichen Anlagen ohne Wurzelbeschädigungen bzw. mit entsprechenden Schutzmaßnahmen herzustellen. Dabei wird auf den heutigen Stand der Technik zurückgegriffen."
Aufgrund dieser Ergänzungen im Bebauungsplan sowie im Umweltbricht ist nicht von Beeinträchtigungen im Wurzelschutzbereich des straßenbegleitenden Baumes (Linde) auszugehen.

Artenschutz: Herr Höpel

Die in der Begründung zum B-Plan aufgeführten und unter Teil B-Text der Satzung aufgeführten artenschutzrechtlichen Festsetzungen und Hinweise sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

In der Begründung zur Satzung des B-Planes ist auch eine Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Potentialabschätzung enthalten, siehe Punkt 6.4 der Begründung. In dieser werden verschiedenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aufgeführt, bei deren Einhaltung und Umsetzung gutachterlich davon ausgegangen wird, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

In die Satzung, hier Teil B-Text, wurden die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen explizit mit aufgenommen. Sofern sichergestellt wird, dass die mit festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten werden, sind entgegenstehenden Belange derzeit nicht erkennbar.

Artenschutz

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die in der Begründung zum Bebauungsplan und die im Teil B-Text der Satzung aufgeführten artenschutzrechtlichen Festsetzungen und Hinweise entsprechend einzuhalten und umzusetzen sind.
Die Hinweise zum § 44 Abs. 1 BNatSchG werden zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass entgegenstehende Belange derzeit nicht erkennbar sind, sofern die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten wird.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530 ff)

Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✘
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Bei Feuerwehren handelt es sich immissionsschutzrechtlich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem zweiten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Betreiberpflichten ergeben sich aus § 22 des Gesetzes.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Im Hinblick auf die vom Betrieb ausgehenden Lärmimmissionen sind (neben der DIN 18005 in der Bauleitplanung) die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einschlägig (OVG Nordrhein-Westfalen vom 06. März 2006).

Dies gilt nach aktueller Rechtsprechung nicht nur für den Regelbetrieb, sondern auch für die Notfalleinsätze im Rahmen von Alarmausfahrten mit eingeschalteten Martinshörnern (OVG NRW 10A 1114/17 vom 23.09.2019, OVG NRW 2B 1730/18.NE vom 17.12.2019, OVG NRW 7D 92/04.NE vom 06.03.2006).

Grundsätzlich sind somit, soweit technisch möglich, neben den Beurteilungspegeln auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen im Einsatzfall einzuhalten. Dies gilt, solange die Feuerwehren sich noch auf dem Betriebsgrundstück befinden. Im ländlichen Raum können bei sehr geringen Einsatzzahlen die Immissionsrichtwerte für Geräuschspitzen für seltene Ereignisse heranzuziehen sein.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei Feuerwehren um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem zweiten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt und sich die Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG ergeben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass auch die Regelungen der TA Lärm im Rahmen der Planung berücksichtigt werden müssen und dass dies auch für den Einsatzfall mit Martinshörnern gilt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen im Einsatzfall einzuhalten sind.

Diese grundsätzliche Sichtweise der Beurteilung von durch den Betrieb von Feuerwehren verursachten Geräuschimmissionen der Verwaltungsgerichte wird nach Auskunft vom 05.08.2021 seitens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie auch für die ländlich geprägten Räume Mecklenburg-Vorpommerns vollumfänglich geteilt.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus" der Gemeinde Selmsdorf mit Stand vom 28.02.2022 der ALN Akustik Labor Nord GmbH weist für den Lastfall der Alarmausfahrt einen Spitzenpegel von 79 dB(A) am Immissionsort IP 8 1.OG und damit eine Überschreitung von 19 dB(A) des Immissionsrichtwertes für kurzzeitige Geräuschspitzen für den Beurteilungszeitraum der lautesten Nachtstunde von 60 dB(A) für allgemeine Wohngebiete aus.

Somit liegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. Eine sich hieraus ergebende Notwendigkeit der Prüfung und Abwägung möglicher Schallschutzmaßnahmen ist sowohl in der schalltechnischen Untersuchung als auch im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt worden.

In Bezug auf in der Nachbarschaft des Plangebietes gelegene Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans vermittelt das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Abwägungsgebot Drittschutz gegenüber planbedingten Beeinträchtigungen, die in adäquat kausalem Zusammenhang mit der Planung stehen und die mehr als nur geringfügig sind (OVG Saarlouis 2 C 190/12 vom 26.09.2013).

Entsprechend der Betreiberpflichten nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirklungen zu vermeiden, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für die Planung der Feuerwehrwache ist der aktuelle Stand der Technik zur Lärmvermeidung bereits im Bauleitverfahren zu berücksichtigen.

Der vom Gutachter genannte Abwägungsspielraum bis hin zu einer Zumutbarkeitsschwelle von 95 dB(A) kann nur genutzt werden, sofern bereits die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt wurden.

Dies setzt zumindest eine Prüfung möglicher Schallschutzmaßnahmen voraus, die bisher nicht durchgeführt wurde.

Der sich abzeichnende und durch die Planung verursachte immissionsschutzrechtliche Konflikt ist aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde unter Prüfung aktiver Lärmschutzmaßnahmen im weiteren Verfahren zwingend in die Abwägung der Gemeinde einzubeziehen und durch geeignete Maßnahmen im weiteren Planverfahren zu lösen.

Seite 12/14

Bezogen auf die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 25 ist anzumerken, dass die im Rahmen der Planung erarbeitete Lösung einer Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge direkt zur Bundesstraße B 104 bereits eine organisatorische Schallschutzmaßnahme zur Minimierung der Geräuscheinwirkungen aus dem Feuerwehrbetrieb darstellt. Ursprünglich war geplant, die Zu- und Abfahrten der Einsatzfahrzeuge über die Hauptzufahrt zur „Straße der Freiheit" zu organisieren. Für diesen Betriebslastfall war jedoch feststellbar, dass dabei deutlich nähergelegene schutzbedürftige Nachbarschaft wesentlich stärker betroffen sein würde. Eine Einhaltung der Zumutbarkeitsschwelle, oder auch der strengeren Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, wäre hier nicht darstellbar gewesen. Eine Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwall oder Lärmschutzwand) wären an dieser Stelle nicht umsetzbar. Mit der gewählten Lösung einer Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge über die B 104 wird durch eine Abstandvergrößerung zu den schutzbedürftigen Immissionsorten eine Minimierung der Geräuscheinwirkung durch den Feuerwehrbetrieb erreicht, die aus Sicht des Gutachters die Inbezugnahme der benannten Zumutbarkeitsschwelle im Rahmen der Abwägung rechtfertigt. Weitere aktive Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Geräuscheinwirkung bei der Alarmausfahrt an der B 104 sind nicht sinnvoll umsetzbar.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass für die Planung der Feuerwehr der aktuelle Stand der Technik zur Lärmvermeidung bereits im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen ist.
Als Lösungsmöglichkeit werden moderne, funkgesteuerte Ampelanlagen genannt. Die Planung der Zufahrtslösung an der Bundesstraße B 104 sieht signaltechnische Maßnahmen (Lichtzeichen) vor. Derzeit geht die Gemeinde davon aus, dass es aufgrund der Ausfahrtssituation auf die B 104 zwingend notwendig ist, ein Einschalten des Martinshorns bereits auf dem Gelände der Feuerwehr zu ermöglichen. Sollte aufgrund einer verkehrstechnischen Untersuchung im Rahmen der Erschließungsplanung eine Ampelanlage umgesetzt werden können, die ein Ausrücken der Einsatzfahrzeuge ohne Martinshorneinsatz ermöglicht, wäre diese Variante zu bevorzugen.

Dem Stand der Technik entsprechen moderne, funkgesteuerte Ampelanlagen. Diese ermöglichen durch Steuerung der Ampelanlage aus den Einsatzfahrzeugen heraus ein gefahrloses Einfahren derselben in den öffentlichen Straßenraum im Alarmierungsfall ohne Einsatz der Martinshörner bei höchstmöglicher Sicherheit für die ehrenamtlichen Rettungskräfte. Bei dieser Lösung ist in der Regel auch nicht mit Akzeptanzproblemen von betroffenen Anwohnern zu rechnen.

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.
Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.
Hinsichtlich der Anbindung an die B104 ist die Zustimmung des Straßenbauamtes Schwerin einzuholen.

FD Kreisinfrastruktur

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung.

Straßenbaulastträger

Angrenzend an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 25 befindet sich die Kreisstraße K 01 in unserer Trägerschaft.

Bei der Erschließung des Sondergebietes „Feuerwehr" für die Parkflächen zur Kreisstraße NWM K01 „Straße der Freiheit" ist beim Landkreis Nordwestmecklenburg Fachgebiet Kreisinfrastruktur für die Herstellung der Zufahrt ein Antrag auf den baulichen Eingriff in die Kreisstraße zu stellen.

Auf Grund der Nähe zur Kreuzung, hat nur der Bereich der Zufahrt zum Parkbereich Abgesenkt zu erfolgen.

Diese Zufahrt mit Anbindung an die K01, ist auf Grund der Verkehrssicherheit, vor allem für den Fußgängerverkehr, nicht von Einsatzfahrzeugen und Lieferverkehr zu benutzen. Dies ist durch Beschilderung zu kennzeichnen. Um den Durchgangsverkehr über das Gelände als Abkürzung bzw. während der Rotampelphase zu vermeiden, ist mind. ebenfalls Beschilderung vor zu sehen.

Seite 13/14

Dadurch könnte eine weitere Minimierung der Geräuscheinwirkung in der schutzbedürftigen Nachbarschaft durch den geplanten Feuerwehrbetrieb erreicht werden.

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung erhoben werden.
Die Hinweise auf die Straßenverkehrsordnung sowie die Zustimmung des Straßenbauamtes Schwerin werden zur Kenntnis genommen.

FD Kreisinfrastruktur

Straßenaufsichtsbehörde
Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Straßenbaulastträger

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass für die Herstellung der Zufahrt zur Kreisstraße ein Antrag beim Landkreis Nordwestmecklenburg gestellt werden muss.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Durchgangsverkehr ist an dieser Stelle für die Öffentlichkeit nicht gegeben. Für die Öffentlichkeit sind lediglich die im Süden vorgesehenen öffentlichen Parkplätze zugänglich. Das Gelände der Feuerwehr wird durch eine Schranke abgegrenzt und ist nur durch Mitglieder der Feuerwehr erreichbar. Die südliche Ein- und Ausfahrt ist für die entstehenden PKW-Verkehre vorgesehen. Die nördliche Alarmausfahrt ist ausschließlich für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zu benutzen, um diese im Einsatzfall nicht zu behindern.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken zum o. g. Vorhaben.

FD Kataster und Vermessung

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Seite 14/14

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

FD Kataster und Vermessung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes befinden.
Die Hinweise zum Erhalt sowie Beschädigung und Verlust der Lagenetzpunkte werden zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
z.H. Frau Müller
Am Markt 15
23923 Schönberg

Amt Schönberger Land
21. Juni 2022
STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-159-22-5122-74076
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 14. Juni 2022

ASL-23923

B-Plan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Selmsdorf

Ihr Schreiben vom 7. Juni 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Den o. g. Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die Baumaßnahme werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Kompensationsmaßnahmen werden auf dem Gebiet des o. g. Bebauungsplanes umgesetzt. Es werden keine Anregungen und Hinweise geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.

Zu 2.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich der Änderungsbereich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und somit keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.

Zu 3.1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des StALU bzgl. des Naturschutzes nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Im Auftrag

Anne Schwanke

Zu 3.2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des StALU nicht berührt werden und somit keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Zu 3.3: Der Hinweis zum Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzt genehmigt oder angezeigt wurden, befinden und eine Betroffenheit daher nicht gegeben ist.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Bürger	Abwägung der Gemeinde Selmsdorf

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: 04.07.2022 11:46
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Betreff: 22165, B-Plan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus", Gemeinde Selmsdorf
Importance: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 07.06.2022 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

MV
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon +49 3843 777 134
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass das LUNG zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgibt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

19

Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Schönberger Land
11. Juli 2022
STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV

Gemeinde Selmsdorf
über
Amt Schönberger Land
FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung
Am Markt 15
23923 Schönberg

ASL-23923

Bearbeiter: Herr Backert
Telefon: 0385 588 81 146
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15 BP25 Feuerwehr Selmsdorf-2022/101
(Bitte bei Antwort angeben) BA 2022-101

Datum: 08. Juli 2022

Stellungnahme zum
Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Selmsdorf

Ihre E - Mail vom 07.06.2022 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihrer E - Mail haben Sie das Anschreiben vom 07.06.2022 beigefügt. Darin haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Selmsdorf in Kenntnis gesetzt an der B 104 in Richtung Schwerin ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten und mich um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 07.06.2022.
Dazu haben Sie nachfolgende Unterlagen in digitaler Form beigefügt:

01.–Anschreiben an die Behörden&Träger öffentlicher Belange&Nachbargemeinden.pdf
02.–Satzung über den B-Plan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Selmsdorf–Planzeichnung Entwurf.pdf
03.–Satzung über den B-Plan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Selmsdorf–Begründung Entwurf.pdf

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen und nehme wie folgt Stellung:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Selmsdorf bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Feststellungen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

a) Die geplante Alarmausfahrt ist innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der B 104, Abschnitt 10, etwa bei Station 6.213 rechts geplant. An dieser Stelle befindet sich derzeit eine Zufahrt zu einem unbefestigten Parkplatz, die nur in Richtung Parkplatz genutzt werden kann.

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/.

Die Angaben zu den vorgelegten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass unter Beachtung der nachfolgenden Feststellungen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Ich kann der Alarmausfahrt, die auch zum Einrücken der Feuerwehrfahrzeuge nach einem Einsatz nutzbar sein soll, aus verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Sicht unter der Maßgabe zustimmen, dass diese durch eine Toranlage gesichert wird. Damit wird außerhalb der Aus- und Einrückzeiten eine Nutzung durch andere Verkehrsteilnehmer unterbunden.

b) Im Zuge der späteren Erschließungsplanung sind für den Fall des Aus- und Einrückens der Feuerwehrfahrzeuge auf der B 104 geeignete Signaltechnische Maßnahmen (Lichtzeichen) vorzusehen. Darüber hinaus ist aufgrund des Abstandes von etwa 100 m zu dem mit einer Lichtsignalanlage geregelten Knotenpunkt B104/B105/K1 zu untersuchen, ob im Einsatzfall Abhängigkeiten bestehen. Weiterhin sind die Abhängigkeiten mit dem Knotenpunkt B 104/Am Wiesengrund zu betrachten.
Dazu ist eine verkehrstechnische Untersuchung zu erarbeiten und dem Straßenbauamt Schwerin als Baulastträger der B 104 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Wunrau
Dezernent
Netz und Betreib

Zu a): Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass die bereits vorhandene Zufahrt zum unbefestigten Parkplatz bestehen bleibt. Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird eine davon unabhängige Ein- bzw. Ausfahrt vorgesehen. Diese ist ausschließlich für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
Der Maßgabe, die Alarmausfahrt durch eine Toranlage zu sichern, wird zugestimmt. Diese wird im Rahmen des Erschließungsplanung sowie des Bauantrages berücksichtigt.

Zu b): Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass an der Zufahrt zur B 104 Signaltechnische Maßnahmen vorzusehen sind.
Eine verkehrstechnische Untersuchung, die die vorhandenen Knotenpunkte betrachtet, erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amt Schönberger-Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
13.Juni 2022 | Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 - Neubau Feuerwehrgerätehaus- der Gemeinde Selmsdorf, Entwurf

Vorgangsnummer: 100749575/ Lfd.Nr. 01511-2022
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Müller,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Adresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.

Die beigefügten Bestandspläne werden nachfolgend überprüft.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Telekom keine Einwände gegen die Planung vorträgt, wenn die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen der vorhandenen Kabelnetze jederzeit möglich sind.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

Anlage
1 Lageplan

Ute Glaesel
Digital unterschrieben von Ute Glaesel
Datum: 2022.06.13 10:20:30 +02'00'

Der Hinweis zur TÖB-Beteiligung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

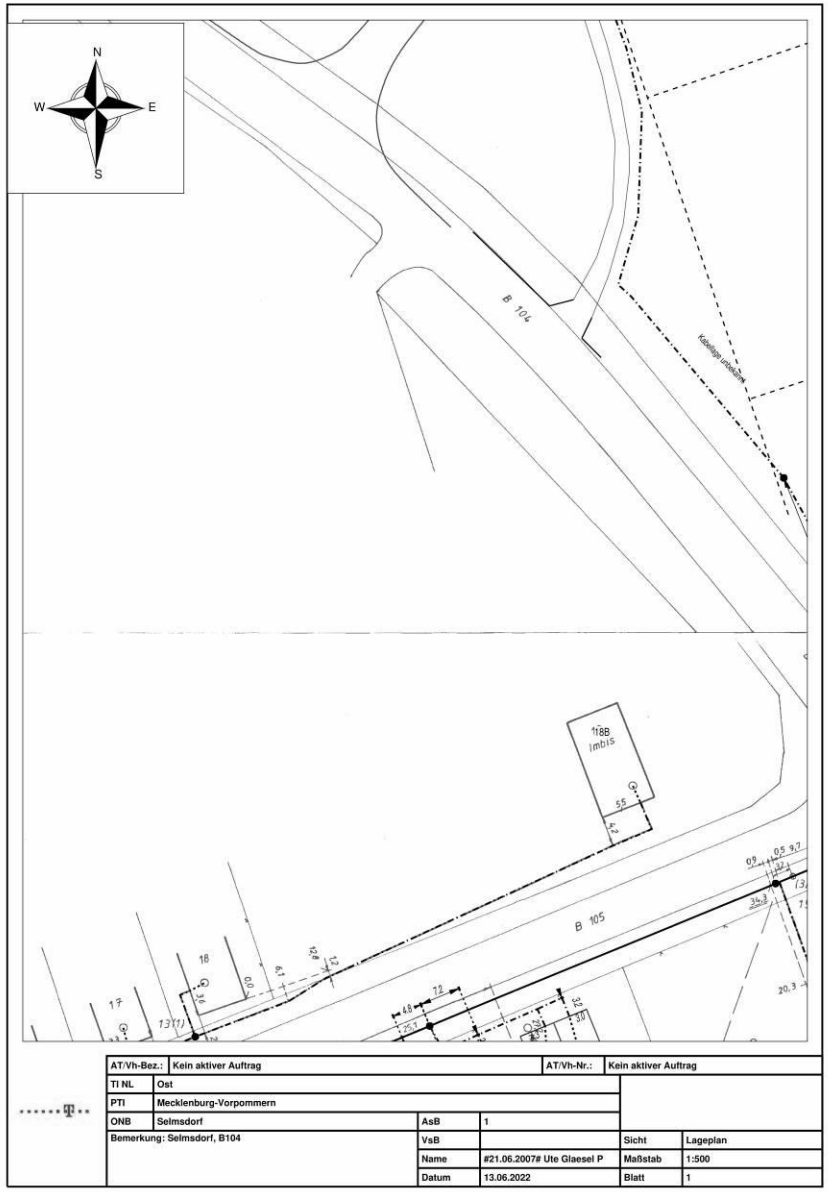

Der beigefügte Bestandsplan wurde überprüft. Im Bereich des Vorhabens sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden, an die ein Anschluss grundsätzlich möglich wäre.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Bürger	Abwägung der Gemeinde Selmsdorf

Von: Netzdokumentation-SN
Gesendet: 08.06.2022 10:05
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Cc: leitungsauskunft@wemacom.de
Betreff: AW: WG01525: B-Plan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus" - TöB-Beteiligung
Anlagen: NWM24_30_TA Selmsdorf, Straße der Freiheit Flurstück 80-6.pdf
Importance: Normal

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten.

Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!

Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.

Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungsanfrage@wemacom.de) in Verbindung, um einen Vorortttermin zu vereinbaren.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Tim Gratopp
Linientechnik/ Netzdokumentation

Büro Schwerin
netzkontor nord gmbh
Werkstraße 107
D-19061 Schwerin

Postadresse
netzkontor nord gmbh

Die Bestandspläne werden nachfolgend behandelt.

Der Hinweis auf die Schutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich des Vorhabens eine Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung im Rahmen von Baumaßnahmen erforderlich ist und dass die Ausstellung der Schachtscheine vor Ort erfolgt.

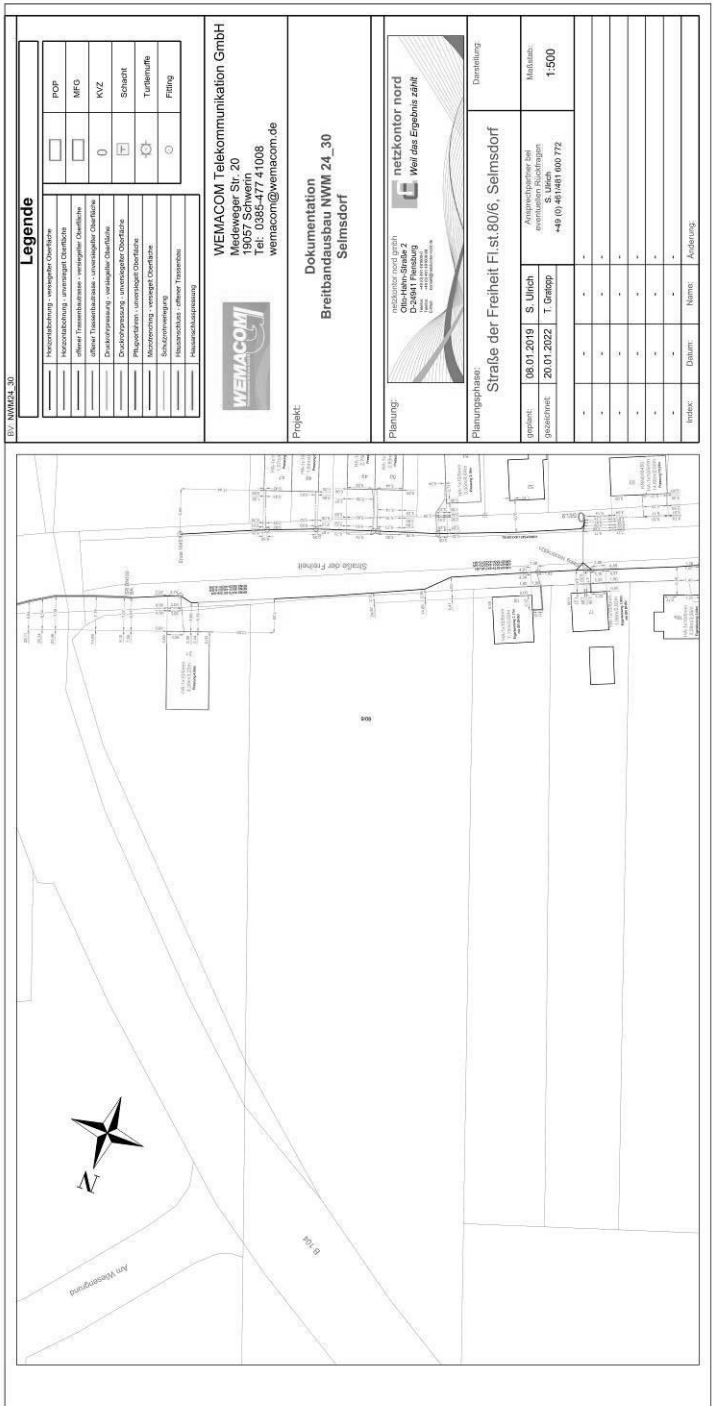

Der beigefügte Bestandsplan wurde überprüft. Entlang der Straße der Freiheit sind Leitungen der WEMACOM vorhanden.

Von: leitungsauskunft@wemag-netz.de
Gesendet: 08.06.2022 07:56
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Cc: Robert.Wanja@wemag-netz.de;leitungsauskunft@wemacom.de
Betreff: B-Plan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus" - TöB-Beteiligung (abgelegt im CC ECM)
Anlagen: 01. - Anschreiben an die Behörden & Träger öffentlicher Belange & Nachbargemeinden.pdf, 02. - Satzung über den B-Plan Nr. 25 ''Neubau Feuerwehrgerätehaus'' der Gemeinde Selmsdorf - Pl.pdf, 03. - Satzung über den B-Plan Nr. 25 ''Neubau Feuerwehrgerätehaus'' der Gemeinde Selmsdorf - Be.pdf
Importance: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html

Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können.

Ihre Baumaßnahme befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes und dort befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Freundliche Grüße

Harald Zimmermann
Sachbearbeiter Leitungsdokumentation
WEMAG Netz GmbH

Tel.: +49 385 755-2338
Hausadresse: Obotritenring 40, 19053 Schwerin
www.wemag-netz.de

UNSER NETZ VERBINDET

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt den Hinweis auf die Schutzanweisung zur Kenntnis.

Der Hinweis auf das Webportal wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben außerhalb des Versorgungsgebietes der WEMAG Netz GmbH liegt und sich dort keine Leitungen befinden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Grevesmühlen
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Die Verbandsvorsteherin -

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Selmsdorf
über Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Mein Zeichen: t15/ta

Tim Andersen
Standort- und Anschlusswesen
Tel. 03881 757-615
Fax 03881 757-111
tim.andersen@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:
Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

20. Juni 2022

Entwurf der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Selmsdorf mit der Bezeichnung „Neubau Feuerwehrgerätehaus“

hier: Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Reg. Nr.: 0140/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.06.2022 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Selmsdorf für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses (Planungsstand vom 17.05.2022).

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden, wenn bei der weiteren Planung bzw. Durchsetzung des Bebauungsplanes die nachstehend gegebenen Hinweise bzw. erhobenen Forderungen berücksichtigt werden.

Die bereits in der Stellungnahme vom 09.05.2022 aufgeführten Hinweise, sind bei der Fortführung des Planverfahrens weiterhin zu berücksichtigen.

1. Allgemeines

Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers sind durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass dem Entwurf der Planung seitens des ZVG grundsätzlich zugestimmt wird, sofern die gegeben Hinweise und Forderungen berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme vom 09.05.2022 an den zuständigen Erschließungsplaner wird im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.

Zu 1.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers grundsätzlich durch die Anlagen des ZVG gewährleistet werden können.

2. Wasserversorgung

Die Erweiterung des Leitungsbestandes erfolgt aus dem Bereich der Straße der Freiheit in das neue B-Plangebiet. Die technische Planung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen und vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

3. Löschwasserversorgung

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Gemäß Begründung zum B-Plan reichen die vorhandenen Hydranten zur Löschwasserbedarfsdeckung aus. Ein zusätzlicher „Übungshydrant" ist beim ZVG zu beantragen und die Kosten zur Herstellung sind durch den Antragsteller zu tragen. Ebenso hat eine Abstimmung der weiterführenden technischen Planung mit den verantwortlichen Mitarbeitern des ZVG zu erfolgen.
Die Sondervereinbarung zur Löschwasserentnahme aus Hydranten umfasst den Bebauungsplan 25 und ist somit nicht zu erweitern

4. Schmutzwasserentsorgung

Die Erweiterung des Leitungsbestandes erfolgt aus dem Bereich der Straße des Friedens in das neue B-Plangebiet. Die technische Planung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen und vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

5. Niederschlagswasserbeseitigung

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll grundsätzlich versickert werden, was gemäß vorliegenden Baugrundgutachten möglich ist.
Im Bereich der Verkehrsflächen soll ebenfalls eine Anlage in Form einer Versickerung errichtet werden.
Die technische Planung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen und vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Für die geplanten Anlagen muss die Unterhaltung und Bewirtschaftung geregelt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Andersen
Standort- und Anschlusswesen

Zu 2.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erweiterung des Leitungsbestandes aus dem Bereich der Straße der Freiheit erfolgt. Der Hinweis zur technischen Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass der ZVG Löschwasser nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen kann.
Gemäß Auskunft des Amtes Schönberger Land sind in der näheren Umgebung des Plangebietes drei Hydranten vorhanden, von denen einer die notwendige Löschwassermenge bereitstellen kann.
Der geplante Übungshydrant wird im Rahmen der technischen Planung mit dem ZVG abgestimmt.
Der Hinweis zur Sondervereinbarung zur Löschwasserentnahme aus Hydranten wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erweiterung des Leitungsbestandes aus dem Bereich der Straße der Freiheit erfolgt. Der Hinweis zur technischen Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: Der Hinweis zu Versickerungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur technischen Planung wird zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

Amt Schönberger Land
Am Markt 15

23923 Schönberg
per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
61.27.34.25	07.06.2022	Anja Krüger	14.06.2022

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus" der Gemeinde Selmsdorf – Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplans äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine grundsätzlichen Bedenken.
Die Vorflut für diesen Bereich bildet der Selmsdorfer Graben (1), welcher sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet.
Als Träger der Unterhaltungslast für Gewässer zweiter Ordnung weisen wir daraufhin, dass für die Nutzung von Gewässern zweiter Ordnung zur Ableitung, in Abstimmung mit dem WBV, gemäß § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 8 des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) eine Einleiterlaubnis der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist.
Der WBV nimmt zur Kenntnis, dass das anfallende unbelastete Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden soll.
Für eine detaillierte Stellungnahme, ist der WBV an der weiteren Planung zu beteiligen.

In der Anlage fügen wir einen topographischen Kartenauszug bei, in dem das Verbandsgewässer farbig kenntlich gemacht ist, Rohrleitungen durch unterbrochene Linienführung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Anlage
topograph. Kartenauszug im Maßstab M 1:5000

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine zu der vorgelegten Planung keine grundsätzlichen Bedenken äußert.

Die Ausführungen zum Gewässer zweiter Ordnung sowie der Unterhaltungspflicht des WBV werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

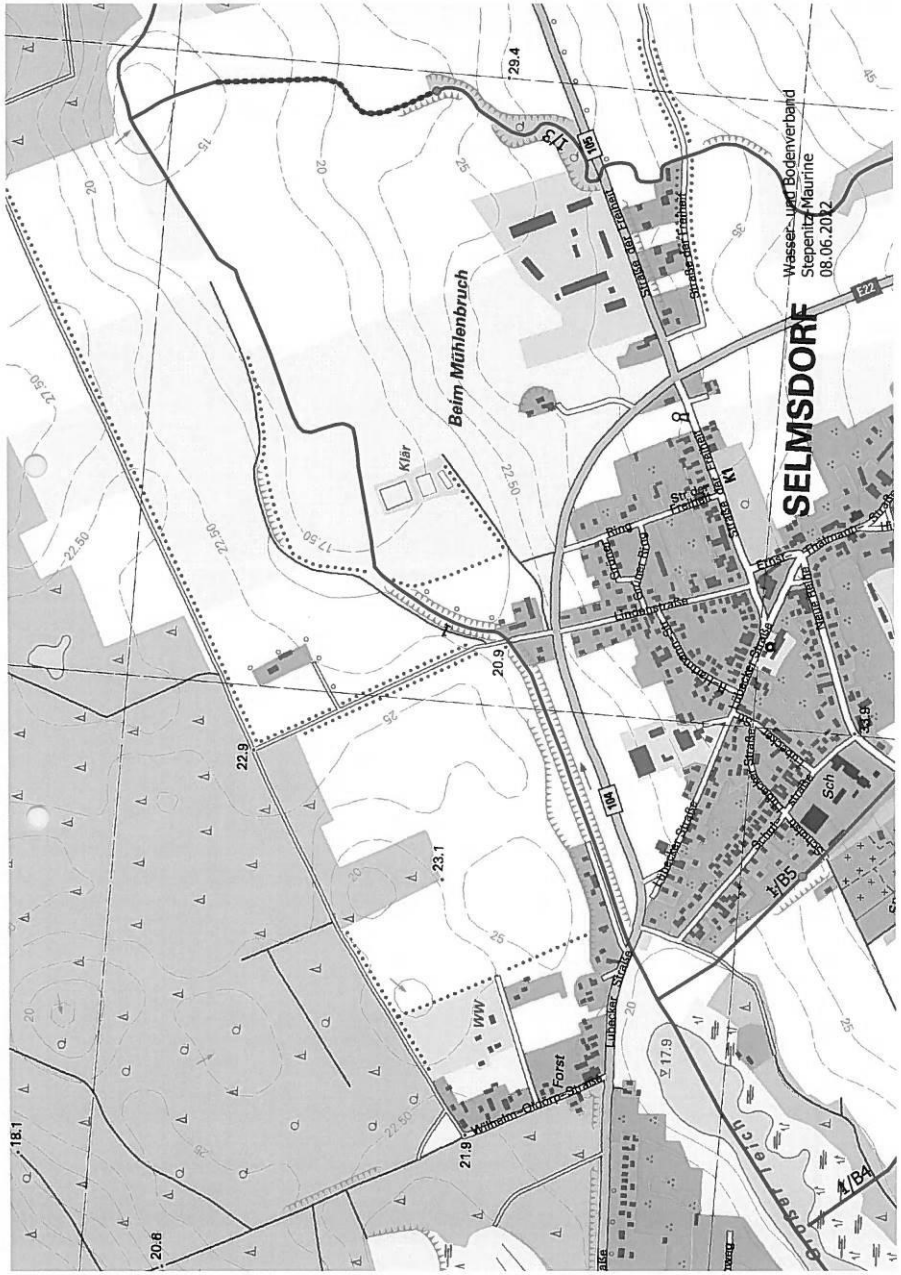

Die beigefügte Anlage wird zur Kenntnis genommen.

31

Hanse Gas

Leitungsauskunft

HanseGas GmbH

Team Gägelow
Bellevue 7
23968 Gägelow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 03841-6261-4420
F 03841-6261-4450

20.06.2022

Amt Schönberger Land
Stefanie Müller
Am Markt 15
23923 Schönberg

Reg.-Nr.: 482759 (bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Gemeinde Selmsdorf — Entwurf B-Plan Nr. 25
Ort: Selmsdorf Straße der Freiheit nach Lageplan

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

gute Nachrichten: Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der HanseGas GmbH.
Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit unterirdischen Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern.
Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Vorhaben.

Freundliche Grüße

Team Gägelow

Geschäftsführung:
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen der HanseGas GmbH befinden.
Der Hinweis zu weiteren Versorgern wird zur Kenntnis genommen.

50hertz
| Elia Group

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Schönberger Land
Postfach 1152
23921 Schönberg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus" der Gemeinde Selmsdorf — Entwurf

Sehr geehrte Frau Müller,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
15.06.2022

Unser Zeichen
2022-002978-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
07.06.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Stellungnahme S01170708, VF und VFKD, B-Plan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus" 01.07.2022 13:27:00
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Von: koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Schönberger Land - Stefanie Müller
Dassower Str. 4
23923 Schönberg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01170708
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 01.07.2022
B-Plan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.06.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Vodafone GmbH gegen die vorgelegte Planung keine Einwände geltend macht.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen befinden bzw. geplant sind.

34

eMail

Betreff: Stellungnahme S01170678, VF und VFKD, B-Plan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus" 01.07.2022 13:27:09
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Von: koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Schönberger Land - Stefanie Müller
Dassower Str. 4
23923 Schönberg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01170678
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 01.07.2022
B-Plan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.06.2022.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt den Hinweis zu Ausbauentscheidungen der Vodafone GmbH sowie zu Neubaugebieten zur Kenntnis.

35

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Am Markt 15
DE-23923 Schönberg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202200408

Schwerin, den 20.06.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: B-Plan Nr.25 Selmsdorf _ Feuerwehrgerätehaus. _Neubau

Ihr Zeichen: Selmsdorf Feuerwehr

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im angegebenen Bereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden.
Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zuständige Landkreis wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

GDMcom

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Schönberger Land
Stefanie Müller
Am Markt 15
23923 Schönberg

Ansprechpartner	Ines Urbanneck
Telefon	0341 3504 495
E-Mail	leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen	PE-Nr.: 05135/22 Reg.-Nr.: 05135/22
	PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum	14.06.2022

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus" der Gemeinde Selmsdorf — Entwurf

Ihre Anfrage/n vom:		an:	Ihr Zeichen:
E-Mail	07.06.2022	GDMCOM	61.27.34.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die genannten Anlagenbetreiber nicht durch die Planung betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

37

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.883946, 10.862829

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang

Die Gemeinde Selmsdorf bestätigt hiermit, dass der dargestellte Bereich dem Änderungsbereich der vorgelegten Planung entspricht.

GDMcom

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus" der Gemeinde Selmsdorf — Entwurf**

PE-Nr.: 05135/22
Reg.-Nr.: 05135/22

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass im angefragten Bereich keine Anlagen oder zurzeit laufende Planungen der genannten Anlagenbetreiber vorhanden sind und somit keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Auflage wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die beigefügte Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Rebecca Kelm

Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 20. Juni 2022

Ihr AZ: 61.27.34.25

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus" der Gemeinde Selmsdorf – Entwurf
Ihre Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 07.06.2022 wurden wir zur Stellungnahme zu o. g. Vorhaben aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes[1] und entsprechend § 20 des Waldgesetzes[2] für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung[3] nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Dem Antrag wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Begründung:

Für den o. g Entwurf des Bebauungsplans Nr. 25 in der Gemeinde Selmsdorf ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

[1] Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

[2] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

[3] Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass dem Vorhaben aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt wird.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen (Waldbaum- und Waldstraucharten) bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m und mit einer Überschirmung von mindestens 50 % (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.
Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von dem Bebauungsplanentwurf kein Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist.

Gemäß den §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt öffentlichen Rechts.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Rabe
Forstamtsleiter

Die gültigen Definitionen des Waldgesetztes Mecklenburg-Vorpommern werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Vorhaben kein Wald betroffen ist und sich somit keine Zuständigkeit der Landesforst M-V ergibt.

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Schönberger Land
Postfach 11 52
23921 Schönberg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**3541-2022**

Schwerin, 15. Juni 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

B-Plan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus"

Ihre Anfrage vom 07.06.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Planung und der fehlenden Landesrelevanz das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.
Der zuständige Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der Hinweis zu Munitionsfunden wird zur Kenntnis genommen und ist bereits Bestandteil der Planung.

Der Hinweis zur Kampfmittelbelastungsauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

- 2 -

Der Hinweis zum Munitionsbergungsdienst wird zur Kenntnis genommen.

Polizeipräsidium Rostock
Polizeiinspektion Wismar

POLIZEI
Mecklenburg-
Vorpommern

Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar

Amt Schönberger Land
FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung

s.mueller@schoenberger-land.de

Versand per E-Mail

bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler, PHK
Telefon: 03841-203-318
Telefax: 03841-203-306
E-Mail: sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de
Aktenzeichen: SBV a – 208 - 82891

Wismar, 20.06.2022

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Selmsdorf
Ihre E-Mail vom 07.06.2022

Sehr geehrte Frau Müller,

die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft.
Aus unserer Sicht bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben.

Über die Art und Weise zur Nutzung der „Alarmausfahrt“, sollte nach Vertigstellung der Baumaßnahme eine Gesprächsrunde mit Vertretern der Feuerwehr, der Verkehrsbehörde des Landkreises NWM und der Polizei stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Huschka-Kössler
(Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig!)

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass es seitens der Polizeiinspektion Wismar keine Bedenken oder Einwände gegen die vorgelegte Planung erhoben werden.

Der Hinweis auf eine Gesprächsrunde wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

45

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Amt Schöneberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.63.07/
140-2022
Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 29. Juni 2022

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus" Gemeinde Selmsdorf, Amt Schönberger Land

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre Email vom 07.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus" Gemeinde Selmsdorf, Amt Schönberger Land, und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schneider

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass das geplante Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes nicht beeinträchtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

From: Wilms, Holger
Sent:08.06.2022 10:21
To:s.mueller@schoenberger-land.de
Betreff: WG: B-Plan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus" - TöB-Beteiligung
Attachments:01. - Anschreiben an die Behörden & Träger öffentlicher Belange & Nachbargemeinden.pdf, 02. - Satzung über den B-Plan Nr. 25 ''Neubau Feuerwehrgerätehaus'' der Gemeinde Selmsdorf - Pl.pdf, 03. - Satzung über den B-Plan Nr. 25 ''Neubau Feuerwehrgerätehaus'' der Gemeinde Selmsdorf - Be.pdf
Wichtigkeit: Normal

Sehr geehrte Frau Müller

Eine Versorgung mit Erdgas ist aus den in der Straße der Freiheit vorhandenen Leitungssystemen möglich.
In Bezug auf den B.-Plan bestehen Seitens der Travenetz keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wilms
Betriebsingenieur
8860 Gas, Wasser, Wärme

Telefon: 04 51/ 8 88 - 26 12
Telefax: 04 51/ 8 88 - 32 26 12
Mobil: 0163 / 36 93 468

mail: holger.wilms@travenetz.de
www. travenetz.de

Travenetz GmbH
Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck
Briefpost an: Netz Lübeck GmbH • 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Zander
Geschäftsführung: Sven Bäumler
Amtsgericht Lübeck, HRB 5885

Ein Unternehmen der Stadtwerke Lübeck und der HanseWerk-Gruppe

---

Von: Planung netz-luebeck <Planung@travenetz.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Juni 2022 16:10
An: Wilms, Holger <Holger.Wilms@travenetz.de>
Betreff: WG: B-Plan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus" - TöB-Beteiligung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass eine Versorgung mit Erdgas aus den vorhandenen Leitungssystemen möglich wäre.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Travenetz keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

AMT SCHÖNBERGER LAND
Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

Frau Müller

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Koch
Durchwahl: 038828/330-1412
Fax: 038828/330-2412
E-Mail: s.koch@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 66.06.01/34 Selmsdorf
Datum: 10. Juni 2022

Stellungnahme zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ (Entwurf mit Bearbeitungsstand 17.05.2022)
hier: Löschwasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.
Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen.

Der erforderliche Löschwasserbedarf soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen.
Für den Bebauungsplan Nr. 25 steht derzeit folgende Löschwasserentnahmemöglichkeiten über Hydranten zur Verfügung:

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sie verpflichtet ist, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Die Ausführungen zur ausreichenden Löschwasserbereitstellung werden zur Kenntnis genommen.

48

A M T S C H Ö N B E R G E R L A N D
Der Amtsvorsteher

Löschwasserentnahmestellen

Lösch-wasser-bereich	Art der Löschwasser-entnahmestelle	Lage der Löschwasser-entnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasser-entnahmestelle
1	Unterflurhydrant, AutoID 1629, Nummer WA02629992	Straße der Freiheit, Höhe Haus Nummer 18 rechts neben der Hofzufahrt befindet sich im Gehwegbereich	48-96 m³/h
2	Unterflurhydrant, AutoID 1624, Nummer WA02629667	Straße der Freiheit im Gehwegbereich an der Einmündung zur Straße der Technik bei Haus Nr. 7	96 -192 m³/h
3	Unterflurhydrant, AutoID 1620, Nummer WA02629655	Am Wiesengrund vor dem Kreisverkehr des Mühlenrings	48-96 m³/h

Bei der Betrachtung der dargestellten Löschwassermengen muss beachtet werden, dass die Hydranten möglicherweise auf der gleichen Leitung liegen. Bei einer gleichzeitigen Wasserentnahme aus den Hydranten kann das maximale Leistungsvermögen der Entnahmestellen geringer ausfallen.
Die Leistung der einzelnen Hydranten darf nicht summiert werden. Sofern ein Löschwasserbedarf über dem Grundschutz von 48m³/h besteht, kann dies nur über den Hydranten mit der AutoID 1624 an der Einmündung zur Straße der Technik gewährleistet werden.

Es wird empfohlen, einen zusätzlichen Hydranten zu Übungszwecken für die Feuerwehr direkt auf dem B-Plan-Gelände zu errichten, der auch zur Befüllung von Tanklöschfahrzeugen genutzt werden kann.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Auflistung der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen im Bereich der Planung sowie deren Leistungsvermögen zur Kenntnis.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass nur der Hydrant mit der AutoID 1624 die erforderlichen Löschwasserbedarf von 96 m³/h gewährleisten kann.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

AMT SCHÖNBERGER LAND
Der Amtsvorsteher

Darstellung der aktuellen Löschwasserbereiche mit Stand 10.06.2022

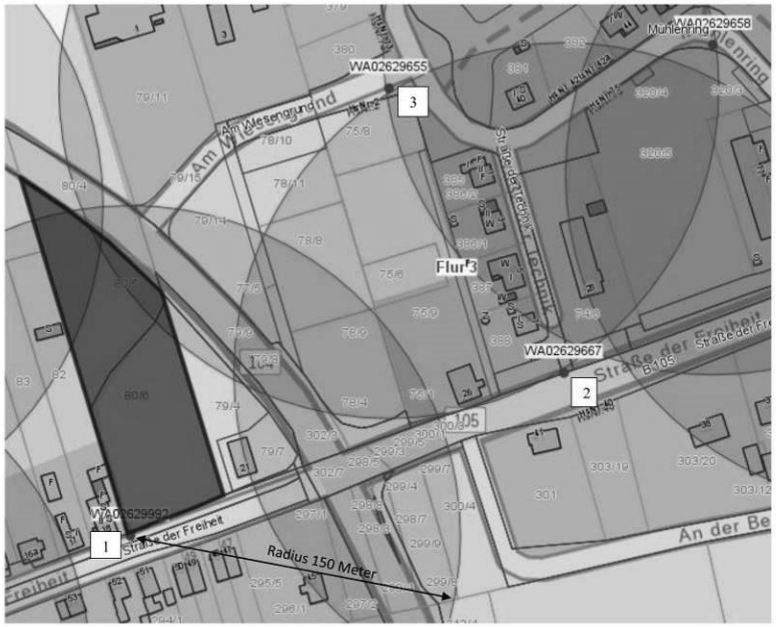

Die planerischen Festsetzungen innerhalb des B-Planes sind entsprechend auf die vorhandene Löschwassermenge auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silvana Koch
FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto-Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Die Darstellung der aktuellen Löschwasserbereiche wird zur Kenntnis genommen.
Innerhalb des Geltungsbereiches soll ein zusätzlicher Hydrant geschaffen werden. Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt der Nachweis über die erforderliche Löschwassermenge.

GEMEINDE SELMSDORF

Freiwillige Feuerwehr Selmsdorf
Der Gemeindewehrführer

Amt Schönberger Land
FB IV – Bauen und Gemeindeangelegenheiten
AZ 61.27.34.25
Am Markt 15

23923 Schönberg

Datum: 07.07.2022

Per Mail
Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Selmsdorf - Entwurf

Hier: Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Müller,
Sehr geehrte Damen und Herren,

als Gemeindefeuerwehr geben wir nachfolgend unsere Hinweise und Anregungen bekannt.

1. Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 anhand der Gefahr der Brandausbreitung ausreichend zu dimensionieren. Es ist zur Berechnung der Löschwasserversorgung das Brandschutzkonzept Nr. 22-32 j-plan GmbH vom 23.06.2022 anzuwenden. Demnach dürfen nur Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) in Ansatz gebracht werden, die mindestens 96m3/h Löschwasser über die Dauer von zwei Stunden liefern. Im geplanten Gebiet ist die Schaffung eines zusätzlichen Hydranten unterirdisch im Bereich des Feuerwehrübungsplatzes vorgesehen. Die Anordnung des Hydranten muss so erfolgen, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Der Hydrant ist zu kennzeichnen.
2. Lichte Breite der Straßenzufahrt: Für den Einsatz der Feuerwehr sollte die lichte Breite der Zufahrtsstraße mindestens 4,50 m betragen.
3. Bepflanzungen: Sofern Bepflanzungen insbesondere durch Bäume, Hecken und Sträucher zwischen der Parkreihe und dem Feuerwehrgebäude erfolgen, sollten diese so geplant werden das Hubrettungsmittel (Drehleitern) uneingeschränkt anleitern können.

Gemeindewehrführer Marc Aniol, Neue Reihe 10, 23923 Selmsdorf
Postanschrift: Freiwillige Feuerwehr Selmsdorf, Lübecker Straße 35, 23923 Selmsdorf

Zu 1.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß des Brandschutzkonzeptes nur Löschwasserentnahmestellen in Ansatz gebracht werden können, die mindestens 96 m³/h für den Zeitraum von zwei Stunden liefern. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist nachzuweisen, dass der neu zu schaffende Hydrant innerhalb des Plangebietes dies erfüllt. Derzeit befindet sich angrenzend an das Plangebiet ein Hydrant mit einer Leistung zwischen 48 bis 96 m³/h.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Verkehrsflächen ermöglichen die geforderte Breite der Zufahrtsstraße.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

4. Straßenzu- und abfahrt und Hydrant im Winter: Die Zuwegungen, Parkräume für die Feuerwehr und Ausfahrts- und Übungsfläche sowie der Hydrant sollte im Winter für die Feuerwehr frei gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Aniol
Gemeindewehrführer

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindewehrführer Marc Aniol, Neue Reihe 10, 23923 Selmsdorf
Postanschrift: Freiwillige Feuerwehr Selmsdorf, Lübecker Straße 35, 23923 Selmsdorf

AMT SCHÖNBERGER LAND
Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

Im Haus

Dienstgebäude:
Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt:
Frau Müller
Durchwahl:
+49 38828 330-1411
Fax:
+49 38828 330-2411
E-Mail:
s.mueller@schoenberger-land.de
Aktenzeichen:
61.27.11.14.01
Ort, Datum:
Schönberg, 08.07.2022

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus" der Gemeinde Selmsdorf

Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Lüdersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 07. Juni 2022 erhielt ich die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Selmsdorf.

Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Lüdersdorf zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus" keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Müller
FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Lüdersdorf zur vorgelegten Planung keine Anregungen oder Hinweise vorbringt.

53

AMT SCHÖNBERGER LAND
Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ⁘ Am Markt 15 ⁘ 23923 Schönberg

Im Haus

Dienstgebäude:
Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt:
Frau Müller
Durchwahl:
+49 38828 330-1411
Fax:
+49 38828 330-2411
E-Mail:
s.mueller@schoenberger-land.de
Aktenzeichen:
61.27.34.25
Ort, Datum:
Schönberg, 14.06.2022

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Selmsdorf

Hier: Stellungnahme der Nachbarstadt Dassow

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 07. Juni 2022 erhielt ich die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Selmsdorf.

Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, das die Stadt Dassow zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 "Neubau Feuerwehrgerätehaus" keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Müller
FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Dassow zur vorgelegten Planung keine Anregungen oder Hinweise vorbringt.